

Stand: 28.06.2023

Entwurf des Planungskonzeptes

für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg

Teil 1 Allgemeines

I Einführung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich seit 2022 grundlegend geändert.

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) – inzwischen ergänzt durch das Gesetz vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durch das Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) – in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf ab, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG),
- die Änderung des Baugesetzbuches (insbesondere §§ 245e und 249 BauGB) und
- die Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Parallel hierzu wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 erlassen, u.a. mit

- Änderung des BNatSchG (insbesondere §§ 26 Abs. 3 und 45b BNatSchG)
- Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16b BImSchG).

Der § 2 des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG 2023) qualifiziert darüber hinaus den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse, das der öffentlichen Sicherheit dient und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen ist. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung ist auch verfassungsrechtlich verankert, da dem Bundesverfassungsgericht zufolge der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Artikel 20a des Grundgesetzes sowie dem Schutz von

Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels dient (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18).

Für Mecklenburg-Vorpommern sieht das WindBG hinsichtlich der Erreichung des Flächenbeitragswertes das Zwischenziel von 1,4 Prozent an der Landesfläche für 31. Dezember 2027 und 2,1 Prozent für 31. Dezember 2032 als Ziele vor.

Auf Grundlage der bundesgesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Arbeitstitel: Planungserlass Wind M-V) vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V Nr. 7 2023, S. 97) erlassen. Die in diesem Erlass zur Festlegung von Windenergiegebieten enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden.

Ergänzt wird der Planungserlass Wind M-V durch die fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023 und den hierin enthaltenen sechs Abwägungskriterien.

II Allgemeine planerische Vorgaben

Der Planungserlass Wind M-V verpflichtet die Regionalen Planungsverbände zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent in der jeweiligen Region. Diese Vorgabe wird voraussichtlich 2023 / 2024 durch eine entsprechende Regelung in das Landesplanungsgesetz (LPIG M-V) aufgenommen.

In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraumes führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung zu einem Systemwechsel: Es erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und dem § 2 WindBG zu entsprechen, werden zukünftig in Westmecklenburg Vorranggebiete Windenergie festgelegt.

Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sie durften, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, grundsätzlich überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Der Träger der Planung – in diesem Fall die Regionalplanung – konnte die Ansiedlung über die sogenannte Konzentrationsflächenplanung räumlich steuern. Hierdurch wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Region begrenzt und außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Diese

Ausschlusswirkung, die regelmäßig als Hindernis im BImSchG-Genehmigungsverfahren galt, entfällt spätestens am 31. Dezember 2027.

Gemäß der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind während eines Übergangszeitraumes weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet, wenn der Planungsträger Flächen für Windenergieanlagen bis spätestens zu den o. g. Stichtagen festgelegt hat. Werden die Stichtage seitens des Planungsträgers nicht eingehalten, gilt weiterhin die Privilegierung. Sobald das Flächenziel erreicht wird, sind nur noch Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch festgelegten Flächen für Windenergieanlagen gemäß § 2 Wind GB liegen. Außerhalb der planerisch festgelegten Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie können nur noch im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Im Umkehrschluss ist die Verfehlung des Flächenbeitragswertes zu den jeweiligen Stichtagen mit Sanktionen verknüpft. Windenergieanlagen in einer Planungsregion, die ihr Flächenziel nicht erreicht hat, sind in der Folge als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden.

Bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Planung der Vorranggebiete Windenergie ist zunächst die besondere Bedeutung des § 2 EEG zugrunde zu legen, d. h. dass sich nur in besonderen Ausnahmefällen ein Belang gegen die Errichtung der Windenergieanlagen durchsetzen kann. Ist der Flächenbeitragswert erreicht, ist § 2 EEG Genüge getan. Das bedeutet, dass die grundlegende gesetzliche Systematik des § 35 BauGB unangetastet bleibt.

Grundsätzlich gilt bei der Festlegung der Vorranggebiete, dass gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz gleiche Sachverhalte gleich abzuwägen sind.

Eine Begrenzung der Bauhöhen der Windenergieanlagen wird auf regionaler Ebene nicht vorgenommen, da die Flächen ansonsten gemäß § 4 Absatz 1 WindBG nicht angerechnet werden können.

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 WindBG sicherzustellen, wird ferner ausdrücklich festgelegt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der ausgewiesenen Fläche überstreichen dürfen („Rotor-außerhalb-Flächen“).

III Planerisches Vorgehen

Ziel des Planungskonzeptes ist es, die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent in Westmecklenburg sicherzustellen. Maßgeblich für die Erreichung des Flächenbeitragswertes ist die Festlegung von Vorranggebieten

Windenergie gemäß den Anforderungen der in Teil 2 genannten Ausschluss- und Abwägungskriterien.

In Ausschlussgebieten dürfen Vorranggebiete für Windenergie nicht festgelegt werden. Die Liste der Ausschlusskriterien ist abschließend und kann nicht erweitert werden.

Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgt durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bezogen auf die gesamte Planungsregion.

Die Abwägungskriterien werden nachfolgend auf die Potenzialflächen angewandt.

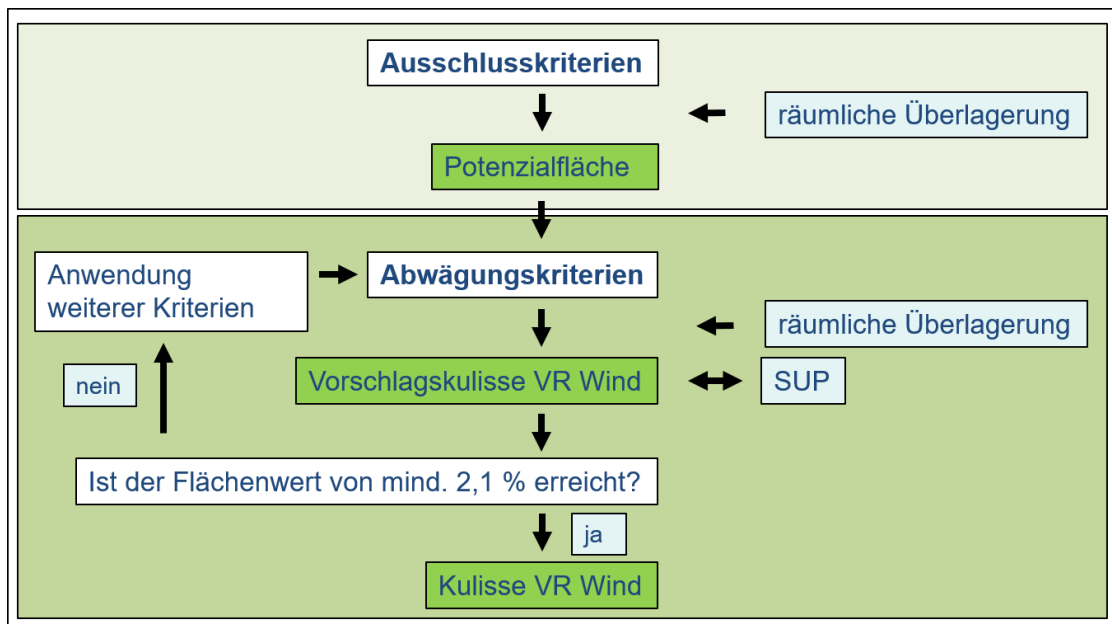


Abbildung 1: Planungsmethodik Vorranggebiete Windenergie

Ferner fließen die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Abwägungs- und Planungsprozess ein. Im Zuge der strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die relevanten Umwelteinwirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei erfolgt auch eine standortspezifische Flächenbetrachtung, in der beispielsweise bereits festgelegte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen oder Ökokontoflächen im Hinblick auf die grundsätzliche Realisierbarkeit im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen geprüft werden.

IV Referenzanlage

Dem gesamträumlichen Planungskonzept wird typisierend eine Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe zugrunde gelegt. Diese Gesamthöhe entspricht der gegenwärtig durchschnittlich beantragten und genehmigten Windenergieanlage in Westmecklenburg. Eine im Jahr 2022 genehmigte Windenergieanlage in Westmecklenburg hatte eine durchschnittliche Gesamthöhe von 246 m.

Da die Planung der Vorranggebiete Windenergie für die ca. nächsten 10 Jahre angelegt ist, wird mit der Gesamthöhe von 250 m auch der prognostischen Gesamthöhe der Windenergieanlagen der nächsten Jahre entsprochen.

Die Festlegung der Referenzanlage schränkt nicht die Errichtung größerer oder kleinerer Windenergieanlagen ein oder schließt sie gar aus. Es sind auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Teil 2 Landesweit einheitliche, verbindliche Kriterien

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie wird der o.g. Erlass des Landes M-V und die hierin enthaltenen Ausschlusskriterien angewendet. In Westmecklenburg sind folgende Ausschlusskriterien nicht einschlägig: Nationalparke, der Zentrale Prüfbereich des Schreiadlers und Wetterradar. Daher werden diese in der nachfolgenden Auflistung nicht aufgeführt.

In geltenden Raumordnungsplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bleiben durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie unberührt.

1 Siedlungsabstand

1.1 1.000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion

Bei der Festlegung von Windenergiegebieten ist zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 des Baugesetzbuches als Innenbereich einzustufen sind, ein Abstand von 1.000 Meter einzuhalten. Denn der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt.

Die besonders sensiblen Nutzungen in Bereichen mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 Meter.

1.2 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches privilegiert. Zulässige Nutzungen sind grundsätzlich untereinander zu tolerieren. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand zur Wohnnutzung hier auf 800 Meter festgesetzt wird.

2 Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz

2.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. Sie gehören – neben den Nationalparks – zu den

strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, verboten. Aufgrund des hiermit normierten absoluten Veränderungsverbots sind diese auch für die Windenergienutzung ausgeschlossen und in der Folge nicht Gegenstand der Festlegung von Windenergiegebieten.

2.2 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate dienen dem großräumigen Schutz von Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Naturschutzwert und der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (§ 25 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie gliedern sich gemäß § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, die einem abgestuften Schutz unterliegen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet werden soll.

Für die drei UNESCO-Biosphärenreservate Südost-Rügen, Schaalsee und Flusslandschaft Elbe in Mecklenburg-Vorpommern sehen die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen zur Festsetzung der Biosphärenreservate unterschiedliche Beschränkungen vor. Während für die Kern- und Pflegezonen in allen drei Biosphärengebieten absolute Bauverbote bestehen, sieht das Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVOBl. S. 30) ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde vor. Aus Vorsorge- und Vereinheitlichungsgründen werden jedoch landesweit auch die Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

2.3 Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen

Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes, § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Die Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung vom 17. Dezember 2021 [GVOBl. M-V S. 1808]) ordnet den Wäldern des Landes hinsichtlich ihrer Waldfunktionen gemäß § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes jeweils fünf Kategorien nach festgelegten Kriterien zu. Die Grundlage für die Bewertung der Waldfunktionen ist flächendeckend vorhanden und aktuell im Forst-Geoinformationssystem (Forst-GIS GAIA-MV) durch die Forstbehörden abrufbar.

Auf dieser Bewertungsgrundlage wird Wald mit hoher bis herausragender Bedeutung (Kategorien 3 bis 5) der Schutz- und Erholungsfunktion von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar sowie für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen nicht mit Windenergiegebieten überplant werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Waldgebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit, mit besonderen Schutzfunktionen oder mit hoher Bedeutung für die Erholung weiterhin uneingeschränkt von der Windenergienutzung freigehalten und in Hinblick auf den Schutz vor Waldbrand und weiteren negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Waldflächen gesichert werden.

Aufgrund ihrer Flächenwirkung erfüllen größere Waldgebiete (ab 500 Hektar zusammenhängender Waldfläche) im besonderen Maße wichtige Ökosystemleistungen. Dazu zählen beispielsweise die Sicherung von Biodiversität, die Bereitstellung von Lebensraum unter anderem für Säugetierarten mit großem Raumnutzungsansprüchen, die Erhaltung von prägenden Landschaftsstrukturen sowie Klimaschutzwirkungen durch Regulation des Regionalklimas und des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Kohlenstoffspeicherung. Im Bereich dieser großen zusammenhängenden Waldgebiete der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet werden, so dass die Rotoren bis 120 m über den Wald streichen können.

Waldgebiete außerhalb der vorgenannten Räume sind demgegenüber für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen. Bevorzugt ist dabei die Erweiterung bestehender Windenergiegebiete mit bereits vorhandener Erschließung (Wegetrasse, Leitungstrasse) in Betracht zu ziehen.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot, welches durch § 20 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen und so weiter sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope ist bereits in der Begründung zur Regionalplanung geeignet hinzuweisen.

2.5 Europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) sind nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2020, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend EU-Vogelschutzrichtlinie genannt), nach europaweiten einheitlichen Standards ausgewählte und unter Schutz gestellte Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Sie sind, wie Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, ein Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4 Absatz 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären.

Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Von Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher 61 Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist, werden die Gebiete in nationales Recht umgesetzt.

Auf der weit überwiegenden Fläche der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern würde, aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten, die Errichtung von Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen. EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. EU-Vogelschutzgebiete sind daher von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten.

2.6 Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß Kapitel 6.1 Absatz 6 der Anlage „Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322, 872) dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

2.7 Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar

Kohlenstoffreiche Böden, insbesondere Moore haben eine hohe Klimarelevanz. Je tiefgründiger ein Moor ist, desto höher ist dabei die Menge der im Boden gebundenen Treibhausgase.

Bauliche Eingriffe, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, schädigen die Moorböden und setzen dabei klimaschädliche Gase frei. Insbesondere tiefgründige Moore müssen daher besonders geschützt und von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden.

Ab einem Moorkörper von 1,20 Meter Tiefe werden Moore den tiefgründigen Mooren zugeordnet. Moore mit einem Moorkörper ab einer Mächtigkeit von 1,20 Meter und einer Größe von 5 oder mehr Hektar sind daher von der Planung von Windenergieanlagen freizuhalten.

3 Artenschutz

3.1 Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aus behördlichen Katastern und Datenbanken landesweite aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Für diese geht der Bundesgesetzgeber von besonders hohen vorliegenden Risiken aus und hat besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzerfordernissen formuliert. Mit der Festlegung werden neue bundesgesetzliche Standardisierungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) umgesetzt.

Regionalplanerische Präzisierung:

Nur für die folgenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten liegen landesweite aktuelle Daten vor. Es wird der jeweilige 500 m Nahbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ausgeschlossen:

- Seeadler
- Fischadler
- Wanderfalke
- Weißstorch

4 Wasser

4.1 Binnengewässer aller Ordnungen

Seen und Fließgewässer sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltwirkungen

verursachen (zum Beispiel stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen).

Der Ausschluss umfasst darüber hinaus die Gewässerentwicklungskorridore. Diese sind in erster Linie zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials gemäß der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich und dienen auch dazu, Gewässern angemessenen Raum zu geben, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung an mögliche Hochwasser anpassen zu können.

Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 Landeswassergesetz für alle Behörden verbindlich.

Da der für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzte Raum dem Gewässer nicht mehr für seine Entwicklung zur Verfügung stünde, sind Gewässerentwicklungskorridore von der Festlegung von Windenergiegebieten auszunehmen.

4.2 Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

In Überschwemmungsgebieten, die von Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit nach der Hochwassergefahrenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V betroffen sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese Gebiete dienen unmittelbar dem Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten und sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten zu sichern. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

4.3 Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten, in den laut Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser, nicht zulässig.

5 Infrastruktur

5.1 Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr können nicht für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden (stehen für eine Planung nicht zur Verfügung).

Schutzbereiche dienen gemäß § 1 Absatz 2 des Schutzbereichgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2 veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 718) geändert worden ist, dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

5.2 Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche

Flugplätze im Sinne von § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck und stehen damit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Auch sind die Bauschutzbereiche der Flugplätze nach § 12 und § 17 LuftVG von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Bauschutzbereiche dienen der Sicherheit des Luftverkehrs.

5.3 Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Ein Schutzabstand von 5 Kilometern ist anzusetzen.

5.4 Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind von Windenergienutzung freizuhalten. Die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach der Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1: 50.000 mit bereits bergrechtlich genehmigten Rahmenbetriebsplänen aus und sind somit von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen.

II Abwägungskriterien und Ausführungshinweise

Die folgenden sechs aufgelisteten Abwägungskriterien basieren auf den fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom 12.04.2023 und 27.06.2023 zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes.

1 Siedlungsabstand

1.1 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll auf die Ausweisung von Windenergiegebieten verzichtet werden, die zur unzumutbaren Umfassung von Siedlungsbereichen führen.

Umfassungen von Ortschaften können entstehen, wenn Siedlungen entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2012, 2 L 2/11) visuell im Sinne eines „Eingesperrtseins“ wahrnehmbar sind.

Der Beurteilung im Einzelfall ist das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen. Der Betrachtungsraum zur Untersuchung einer Umfassungswirkung beträgt – ausgerichtet an der visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen im menschlichen vertikalen Sichtfeld – 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand. Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180 Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad bilden.

Wird in Bezug auf eine Siedlung diese Schwelle überschritten, sollte eine Prüfung der Potenzialfläche im Einzelfall darlegen, ob eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse zu erwarten ist, die zu einer bedrohlichen und belästigenden Wirkung für die Bewohner führen kann. Die Prüfung im Einzelfall ist mehrstufig aufgebaut. Sie stellt die real zu erwartende Umfassungswirkung im örtlichen Kontext dar und bewertet diese. Dabei können die standörtlichen Gegebenheiten zu einer Minderung der Umfassungswirkung beitragen. Zu den standörtlichen Gegebenheiten zählen u.a. die Topographie des Geländes, raumwirksame Gehölzstrukturen, Bebauungen wie Wohn- und Gewerbebauten sowie Vorbelastungen wie Masten, Stromleitungen und Silos.

Sofern eine Umfassungswirkung bis dahin nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, die Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Visualisierungen

vorzunehmen. Eine Anleitung zur fachgerechten Erstellung fotobasierter Visualisierungen im Rahmen von Windenergieplanungen bietet der im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land, dem Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende und der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Leitfaden „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ (April 2021, <https://www.leka-mv.de/fachstandard-visualisierung/>).

Sofern das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung eine Umfassung belegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des räumlichen Umfeldes abzuwägen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung des Windenergiegebietes (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) überwiegt. Dabei sind auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Umfassungswirkung zu berücksichtigen. Mögliche Optimierungen können gegebenenfalls durch eine Anpassung des Zuschnittes eines potenziellen Windenergiegebietes erreicht werden (kleinere und kompakte Windenergiegebiete haben ein geringeres Umfassungspotenzial und vermeiden zudem eine Riegelbildung in der Landschaft).

2 Infrastruktur

2.1 Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen

Die raumordnerische Festlegung von Standorten für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie von Standorten für die Ansiedlung hafenauffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen dient der Schaffung attraktiver, großer und zusammenhängender Flächen für eine erfolgreiche Unternehmensansiedlung. Diese ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sowie für die Entstehung bzw. Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze vor allem im industriellen Bereich.

Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren.

Der Vorrang der gewerblichen und industriellen Flächennutzung an den ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Standorten stellt ein Ziel der Raumordnung dar (LEP MV 2016). Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Sofern anzunehmen ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die aktuelle oder zukünftige Entwicklung landesweit und regional bedeutsamer gewerblicher und industrieller Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungsflächen negativ beeinflusst, sind diese Gebiete von der Bebauung freizuhalten. Gründe für die Annahme einer Beeinträchtigung können dabei

beispielsweise der Flächenverbrauch oder eine „Zerstückelung“ der Fläche sein.

Sollte die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu einer Beeinträchtigung der gewerblichen und industriellen Nutzung der genannten Standorte führen, ist die Ausweisung von Windenergieflächen im Einzelfall grundsätzlich möglich.

2.2 Netzintegrationsfähigkeit

Das Abwägungskriterium soll dem Ziel dienen, die neu zu planenden Windenergiegebiete auch in Wert zu setzen, damit der zu produzierende Strom aus diesen Flächen perspektivisch verbraucht, gespeichert, oder transportiert werden kann.

Eine Verzahnung und Abstimmung von Windenergiegebieten mit Verbrauch, Speicherung, Netzausbau und der Wertschöpfung vor Ort soll damit ermöglicht werden.

Die Netzausbaupflichten der für die Netzingpässe verantwortlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

Der erzeugte Strom durch erneuerbare Energien ist zumeist in die Netze einzuspeisen und zu transportieren. Die verantwortlichen Netzbetreiber können allerdings unter besonderen Voraussetzungen diese bevorrechtigte Einspeisung einer Spitzenkappung unterziehen und gegebenenfalls vorübergehend vollständig abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren.

Daher ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten unter Beachtung von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die jeweilige Netzinfrastruktur zu berücksichtigen.

Relevant für die Abwägungsentscheidung könnte sein, dass sich im Windenergiegebiet bereits eine geeignete Stromnetzinfrastruktur befindet oder perspektivisch befinden wird, sodass das Windenergiegebiet gesamtsystemisch effizient mit der geeigneten Stromnetzinfrastruktur erschlossen werden könnte.

Geeignet bezieht sich hier auf die technisch erforderliche Spannungsebene und auf freie bzw. künftig erschließbare Kapazitäten für die Integration der Strommengen aus den neuen Windenergieanlagen in das Netz, wobei es nicht um Synchronität von Erzeugung und Verbrauch ankommt. Im Rahmen der Abwägung ist vielmehr zu beurteilen, ob dauerhaft kein örtlicher Verbrauch oder keine Abnahme des Stroms im Sinne einer Speicherung und / oder des Transports prognostiziert werden kann.

Dies erfolgt im Planungsprozess in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

3 Sonstiges

3.1 Tourismusschwerpunkträume

Tourismusschwerpunkträume sind Räume mit hohem touristischen Angebot und hoher touristischer Nachfrage innerhalb von Gemeinden und Gemeindeteilen. Der Tourismus ist von hoher Bedeutung für die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß Programmsatz 4.6 (6) LEP M-V 2016 sollen in diesen Gebieten die Belange des Tourismus nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Windenergie und Tourismus sich nicht gegenseitig ausschließen.

Die überwiegende Anzahl der Tourismusschwerpunkträume findet sich bereits in den Bereichen der Ausschlusskriterien wieder, denn aufgrund der Kernkriterien zur Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume stehen diese häufig im Zusammenhang mit einer Bebauung. Die Tourismusschwerpunkträume befinden sich daher insbesondere in den Bereichen der Ausschlusskriterien der Siedlungsflächen einschließlich Abstandsflächen.

Hinsichtlich der darüber hinaus bestehenden Tourismusschwerpunkträume ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Einzelfall zu prüfen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen der Tourismusschwerpunkträume ausnahmsweise zurücktreten kann.

Für diese Abwägung kann von Bedeutung sein, ob es sich um einen sehr intensiv touristisch genutzten Raum mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden touristischen Nachfrage und hohem touristischen Angebot handelt, welcher sich nicht in einem siedlungsabgewandten Bereich befindet, sondern in einem absoluten Kernbereich, z.B. Strandpromenaden.

3.2 Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar

Im Sinne einer konzentrierenden Wirkung sollen Windenergiegebiete in der Regel eine Mindestgröße von 35 Hektar aufweisen. Dies dient dem Ziel der Konzentration von Anlagenstandorten.

Auf der Grundlage der derzeitigen Größen moderner Anlagen ist davon auszugehen, dass auf einer Fläche dieser Größe die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung aufgestellt werden können.

Die Bündelung der Anlagen dient der für die Energiewende unerlässlichen Akzeptanz, die darunter leiden könnte, wenn zu viele vereinzelt Anlagen im ländlichen Raum entstehen. Dies wird regelmäßig auch in der Abwägung gegenüber dem herausragenden öffentlichen Interesse am Windenergieausbau als vorrangig einzustellen sein, da es gerade diesem zu dienen bestimmt ist.

Die Angabe ist als Orientierungswert zu sehen, von dem im Einzelfall auf der Grundlage sachgerechter Erwägungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung abgewichen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Errichtung innovativer Anlagen (Prototypen, innovative energietechnische Konstruktionen zum örtlichen Verbrauch bzw. Speicherung) oder geeignete Flächen zur regionalen Versorgung von Kommunen bzw. Industrie- und Gewerbegebieten.

Wird eine potenzielle Windenergiefläche von mindestens 35 Hektar Größe durch eine lineare Struktur (z.B. Straßen, Gewässer, Leitungskorridore) in mehrere Teile geteilt, so sind bei der Bemessung der Mindestgröße die Flächenteile als Gesamtfläche zu betrachten.

4. Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind gemäß § 1 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie [Windenergiegebiete] in Bezug auf die räumliche Wirkung der landesweit 29 relevanten Bau- sowie zwei Bodendenkmalen gemäß Anlagen 1a und 1b ermittelt werden, ob diese der Ausweisung entgegenstehen.

Über ein durch das Land beauftragtes externes Gutachten wird nach denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Gesichtspunkten der konkrete räumliche Wirkungsbereich der genannten Bau- und Bodendenkmale ermittelt.

Dabei gilt:

- a) Entsprechend der Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) kommt den (bereits anerkannten oder potenziellen) Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes ein besonderer Schutz zu. Die räumlichen Wirkungsbereiche und Sichtachsen hinsichtlich der anerkannten UNESCO Welterbestätten Altstadt Stralsund und Altstadt Wismar werden daher im Rahmen des Gutachtens gesondert untersucht. Gleiches gilt für das Residenzensemble Schwerin, das sich derzeit in der Prüfung hinsichtlich des Welterbestatus befindet.
- b) Zur genauen Feststellung des räumlichen Wirkungsbereichs der o.g. relevanten Baudenkmale der Anlage 1a wird ein Prüfradius in einem Umkreis von

grundsätzlich 5 km um das Denkmal, verbunden mit den tatsächlichen Sichtachsen, zu Grunde gelegt. Die tatsächlichen Sichtachsen können dabei zu einer Erweiterung oder Verkleinerung des Prüfradius führen. Auch hierzu wird das o.g. Gutachten einen Beitrag leisten (s. o. 3. Absatz).

- c) Für die beiden Bodendenkmale in Anlage 1b werden geeignete räumliche Schutzbereiche gutachterlich ermittelt (s. o. 3. Absatz).

Die gewonnenen gutachtlichen Erkenntnisse gehen in die Abwägung ein. Zu beachten ist, dass die Wirkung von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweislich der Begründung zum Gesetz unmittelbar in alle Fachgesetze ausstrahlt. So sollen auch die Belange des Denkmalschutzes gegenüber denen der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen (OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG).

Regionalplanerische Präzisierung:

In der Region Westmecklenburg sind acht Baudenkmale bzw. Denkmalensembles mit der Raumwirksamkeitsstufe A bewertet. Fünf dieser acht Denkmale und zusätzlich die Hansestadt Lübeck (UNESCO Welterbe, Schleswig-Holstein) wurden bereits im Fachbeitrag Denkmalschutz des Entwurfes des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie geprüft und sind in der folgenden Aufzählung mit einem „*“ gekennzeichnet:

- Schlossanlage Bothmer*
- Hansestadt Wismar (UNESCO Welterbe)*
- Schlossanlage Wiligrad*
- Residenzensemble Schwerin*
- Schlossanlage Ludwigslust*
- Altstadt mit Festung Dömitz
- Schlossanlage Gadebusch
- Gestüt Redefin.

Die im Kriterium gelisteten zwei Bodendenkmale befinden sich in der Region in Westmecklenburg:

- Schlachtfeld Wakenstädt und
- Gefangenenlager Groß Laasch 11 (KZ Wöbbelin)

Mindestens eine direkte Überlagerung mit den beiden Bodendenkmalen mit Vorranggebieten Windenergie ist auszuschließen. Ein möglicher Umgebungsschutz für die Bodendenkmale wird im o.g. Gutachten ermittelt.

III Flächenauswahl

Die landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind von den Regionalen Planungsverbänden anzuwenden. Verbleiben danach im jeweiligen Planungsraum mehr Flächen als zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent für die Windenergie erforderlich, können die Regionalen Planungsverbände Aspekte ökonomischer, ökologischer und sozialer Art berücksichtigen (vgl. Planungserlass Wind M-V).

Neben der Einbeziehung von einzelnen Schutzgütern sollte dabei auch an regional vorhandene Potenziale angeknüpft werden.

Hierzu können insbesondere folgende Aspekte herangezogen werden:

- a) Weitere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Klimaschutzes, wie etwa der Schutz von Naturparks, Schutz klimarelevanter (kohlenstoffreicher) Böden
- b) Infrastrukturelle Vorbelastungen (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen, Funkmasten oder Richtfunkstrecken)
- c) Klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten, räumliche Nähe zu weiteren Verbrauchsschwerpunkten sowie potenzieller industrieller Wasserstoffbedarfe
- d) Räumliche Entwicklung kombinierter Nutzungen erneuerbarer Energien (Sektorenkopplung)
- e) Weiternutzung bestehender Standorte (Repowering) sowie
- f) Konzentration, planerische Optimierung und regionale Verteilung.

Nach der Anwendung der unter Punkt II aufgeführten Abwägungskriterien ist davon auszugehen, dass der zu erreichende Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent in Westmecklenburg deutlich überschritten ist und somit mehr Flächen verbleiben als erforderlich. Demnach nutzt der Planungsverband Westmecklenburg den ihm zugewilligten regionalen Handlungsspielraum zur weiteren Flächenauswahl.

Im Folgenden werden die entsprechenden abwägungsleitenden Prämissen und weitere Abwägungskriterien festgelegt.

1. Abwägungsleitende Prämissen

Abwägungsleitende Prämissen für die Qualifizierung der Potenzialflächen zu Vorranggebieten sind zusätzlich folgende Aspekte.

1.1 Allgemeine Prämissen

regionale Verteilung der Vorranggebiete Windenergie

Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die Gegenstand der 3. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung der Teilfortschreibung Energie waren, sollen i. d. R. weitergeführt und bevorzugt erweitert werden. Dadurch vorgeprägte Räume sollen behutsam verdichtet und wenige neue Freiräume erschlossen werden. Eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung soll vermieden werden.

bestehende lineare und andere Strukturen

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Straßen, Bahnlinien, Richtfunkstrecken, Fließgewässer einschließlich der Gewässerentwicklungskorridore, Alleen, Hecken o. ä. verlaufen oder in denen z. B. Gewerbestandorte, Tierhaltungsanlagen, kleinere Biotop, Standgewässer, Moore oder Waldflächen liegen, sind als ein geschlossenes homogenes Gebiet darzustellen.

Bei der Standortwahl für einzelne Windenergieanlagen sind die entsprechenden Ausschlussflächen jedoch freizuhalten. Ggf. notwendige Sicherheitsabstände werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Standorte festgelegt und finden bei der Ausweisung der Vorranggebiete keine Berücksichtigung.

Grenzziehung von Flächen

Flächen, die ausgefranst und zerklüftet sind oder bandartige Verbindungen aufweisen, werden im Sinne einer homogenen Flächengestaltung und Grenzziehung modifiziert.

kommunale Bauleitplanung für die Windenergie (Gegenstromprinzip)

Rechtswirksame Flächennutzungspläne und in Aufstellung befindliche Bauleitpläne, sofern diese einen verfestigten Planungsstand aufweisen, werden höher gewichtet als die Abwägungskriterien.

Flächen, die sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden, sind ohnehin der Steuerung im Außenbereich entzogen.

Berücksichtigung der Nachbarregionen

Das Planungskonzept für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie gilt nur für die Planungsregion Westmecklenburg, d. h. es erfolgt keine Anwendung der Planungskonzepte anderer Regionen für Westmecklenburg und umgekehrt.

Ausnahmen hiervon bilden der Siedlungsabstand sowie der Denkmalschutz (Hansestadt Lübeck). Diese werden an der Grenze zu den Nachbarregionen genauso angewendet, wie innerhalb der Planungsregion Westmecklenburg.

1.2 Prämissen bei der Auswahl konkurrierender Flächen

Konzentration und planerische Optimierung von Flächen

Eine große Fläche wird in der Regel gegenüber zwei kleineren Flächen höher gewichtet.

Eine kompakte Fläche wird gegenüber einer bandartigen Fläche höher gewichtet.

infrastrukturelle Vorbelastungen

Flächen, die z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten vorbelastet sind, werden gegenüber unbelasteten Flächen höher gewichtet.

bestehende Windparks

Für bestehende Windenergieanlagen bzw. Windparks wurde bereits im Genehmigungsverfahren eine Abwägung vorgenommen bzw. es wurden öffentliche und private Belange geprüft. Investitionen wurden getätigt (u. a. Windenergieanlage, Leitungen und Zuwegungen, Umspannwerk).

Potenzialflächen, die an bestehende Windparks angrenzen oder diese überlagern, gelten als Erweiterung (gilt auch über die Regionsgrenze hinaus). Erweiterungen von bestehenden Windparks bzw. von Windenergiegebieten sind einer Neuausweisung vorzuziehen.

bestehende Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Für bestehende Genehmigungen wurde bereits eine Abwägung vorgenommen bzw. öffentliche und private Belange geprüft. Es besteht zur Verwirklichung des Vorhabens ein Rechtsanspruch.

Bestehende Genehmigungen werden mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

beantragte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Hinsichtlich beantragter Genehmigungen erfolgt eine Abwägung öffentlicher und privater Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Prognose, ob zur Verwirklichung des Vorhabens ein Rechtsanspruch in naher Zukunft bestehen wird, hängt stark vom Einzelfall ab.

Beantragte Genehmigungen, sofern eine positive landesplanerische Stellungnahme zum Vorhaben vorliegt, werden mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Konfliktpotenzial¹

Konfliktärmere Flächen werden gegenüber konfliktträchtigeren Flächen höher gewichtet.

Sonderkulturen

Innerhalb der VB Landwirtschaft werden Flächen mit Sonderkulturen in der Abwägung höher gewichtet. Hierzu zählen in Westmecklenburg insbesondere Obst- und Gemüseanbauggebiete. Gebiete mit installierten oder geplanten Bewässerungsanlagen werden gleichermaßen berücksichtigt.

2. Weitere Abwägungskriterien

Folgend werden weitere Abwägungskriterien aufgelistet, die genutzt werden können, um die Potenzialfläche weiter zu reduzieren und somit den Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent zu erreichen:

- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
- Naturparke
- Vogelzug Zone A
- Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln
- Landschaftsschutzgebiete
- Vermeidung lokaler oder teilregionaler Häufung von Vorranggebieten Windenergie
- Landschaftsbild
- Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum (Qualität)
- Hochwassergefahrengebiete.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um bereits im 3. Entwurf angewendete Kriterien.

Die Aspekte der lokalen und teilregionalen Häufung wurden bisher nicht mit einem Kriterium berücksichtigt. Für die Anwendung des Kriteriums wird eine geeignete Methodik entwickelt.

Erst im Zuge der flächenhaften Planung der Windkulisse wird sich zeigen, welche Kriterien zur Erreichung der Zielgröße geeignet sind. Im Zuge dieses Prozesses werden diese ausgewählten „Weiteren Abwägungskriterien“ dem Kapitel II Abwägungskriterien und Ausführungshinweise zugeordnet.

¹ Das Konfliktpotenzial bezieht sich hierbei auf öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB wie z.B. den Natur- oder Denkmalschutz, bei denen anzunehmen ist, dass sie auf Genehmigungsebene eher zum Tragen kommen können. Gemeint ist hiermit nicht, dass ein Gebiet von den Akteuren u.a. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kontrovers bewertet wird.